

Ihre Fragen zur Abrechnung und zur wirtschaftlichen Praxisführung beantwortet unser Experte Helmut Walbert, Würzburg.



Helmut Walbert
Allgemeinarzt,
Medizinjournalist und
Betriebswirt Medizin

Rufen Sie an!
Tel. 0 93 1 / 2 99 85 94
donnerstags, 13 bis 15 Uhr
w@lbert.info

Meine MFA geht mir fremd!

? Dr. W. K., Gastroenterologe, Nordrhein: *Ich habe letzthin zu meiner Überraschung festgestellt, dass eine meiner medizinischen Fachangestellten einen Nebenjob hat. Wie gehe ich damit um?*

! MMW-Experte Walbert: Grundsätzlich ist die Aufnahme einer Nebentätigkeit durch die im Grundgesetz verankerte Berufsfreiheit gedeckt. Arbeitnehmer sind nicht verpflichtet, ihre gesamte Arbeitskraft nur dem Hauptarbeitgeber zur Verfügung zu stellen. Die Aufnahme ist demnach nicht genehmigungs-, wohl aber anzeigepflichtig. Durch die Anzeigepflicht sollen Interessenkollisionen vermieden werden – etwa wenn der Arbeitnehmer durch eine Nebentätigkeit im gleichen Geschäftsfeld in Konkurrenz zur Praxis käme.

Untersagt werden kann der Nebenjob, wenn dieser so anstrengend ist oder zu solch unpassenden Zeiten ausgeübt wird, dass der Arbeitnehmer übermüdet am



Wird sie morgen in der Praxis fit sein?

Arbeitsplatz erscheint. Der Hauptarbeitgeber hat in diesem Zusammenhang auch dafür Sorge zu tragen, dass die tägliche Höchstarbeitszeit von 8 und die wöchentliche Grenze von 48 Stunden (bei einer 5-Tage-Woche) nicht überschritten werden.

Um Problemen vorzubeugen, sollte im Arbeitsvertrag stehen, dass eine Nebentätigkeit dem Hauptarbeitgeber bereits vor der Aufnahme anzuzeigen ist. Hier können dann die Eckdaten klar definiert werden.

Untersagt werden kann eine Nebentätigkeit im Arbeitsvertrag grundsätzlich nicht. Dies wäre rechtlich unwirksam. Die vorherige Anzeigepflicht sichert aber die Belange sowohl der Praxis als auch des Arbeitnehmers. Grundsätzlich können böse Überraschungen und Ärger so vermieden werden. ■

Vom Basistarif hat sie mir nichts gesagt

? Dr. H. G., Allgemeinarzt, Bayern: *Eine neue Privatpatientin wurde von mir behandelt und erhielt eine Rechnung nach GOÄ mit 2,3-fachem Steigerungssatz. Nun bat sie mich, eine neue Liquidation auszustellen: Sie sei im Basistarif versichert. Wie gehe ich damit um? Sie hat uns nicht darauf hingewiesen.*

! MMW-Experte Walbert: Wenn ein Patient zu einem Sondertarif versichert ist, muss er grundsätzlich bei der

Erstanmeldung oder bei Tarifwechsel darauf hinweisen. Dies gilt für den Basistarif, aber auch für (ehemalige) Beamte der Bahn (KVB) oder der Post (Post B). Die Beamten informieren die Praxis meist unaufgefordert, um Ärger mit der Versicherung zu vermeiden.

Grundsätzlich besteht keine Behandlungsverpflichtung zum Basistarif. Dies ist ein freiwilliger Vertragsabschluss, den ein Arzt ablehnen kann. Eine Vergütung für eine Beratungsleistung nach Nr. 1 GOÄ für 4,99 Euro muss nicht ak-

zeptiert werden. Ausgenommen ist eine Notfallbehandlung – und hier nur die Leistungen zur Abklärung oder Behandlung des Notfalls!

Eine erneute Ausstellung der Liquidation sollten Sie schon aus Wirtschaftlichkeitsgründen ablehnen. Der Patientin können Sie sagen, dass der Basistarif auf einer Vereinbarung zwischen privater Krankenversicherung und Mitglied zur Beitragsersparnis beruht, und dass der Arzt vor Behandlungsbeginn einen Hinweis bekommen muss. ■